Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Dienstag, den 21 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 29 Bendemiare IX.

Gesetzgebender Rath, 15. Oft. (Fortsetzung.)

Gutachten über die im Canton Bern vom Bollz. Nath zum Berfauf vorgeschlagnen Güter.

3m Diftrift Buren.

Die Schloßtomaine zu Buren enthält eine Scheune mit 17 Jucharten Land, ist zu 13000 Fr. geschätt und trägt den beträchtlichen Jahrszins von 661 Fr. Da es zu hoffen ist, daß der Erlös dieses Guts seine Schatzung merklich übersteige, so mag der Versuch der Steigerung statt haben. Das Schloß selbst wird nicht auf die Steigerung gebracht, weil es vielleicht einst zu einem Zollbureau dienlich senn dürfte.

(Die Fortfegung folgt.)

Kleine Schriften.

helvetische Monatschrift, herausgegeben von Dr. Albr. Höpfner, in Berbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtiger Gelehrten. Viertes heft. 1800. 8. Bern u. Winterthur b. Steiner. S. 192. (Mit dem Titelblatt, Kupfer und Abonnentenverzeichnis für den ersten mit diesem 4ten heft geschlossenen Band.)

1) Ideen zur Nationalerzichung Helvetiens, von Ith. Erste Fortsetzung: zte Form, die Repressent at ion. (S. 1—43.) — Es giebt nur einen wahren Eintheilungsgrund aller Regierungen, den des Rechts oder des Unrechts, durch denselben werden sie entweder recht mäßig (legitim) oder unrechtsmäßig (arbitrar). Jene hebt das Gesetz über den Herricher; es anerkennt im Bürger den Udel des Mensschen und behandelt ihn als Selbstzweck: diese sist die

Willführ aber das Geset; vernichtet im Burger den Menschen und behandelt ihn bloß als Mittel. Begriff einer rechtmäßigen Regierung ift mithin ein praktischer Begriff, den die spekulirende Bernunft mit ihren Theorien uber Stellvertretung, über Monarchie, Uriftofratie, Demofratie niemals erschöpfen wird. Befest daß die Menschen so, wie man fich die Gache insgemein im Systeme vorstellt, in Gesellschaft getreten maren : fo konnte ihnen Die Form ihrer Bereinigung febr gleichgultig fenn, wofern fie nur gewiß waren ihren Zweck nicht zu verfehlen. Ihr Zweck aber war gewiß tein anderer als die im Naturftande fo unfichern Menschenrechte und Menschenbedurfniffe beffer ju vorfichern und zu befriedigen; die auffern Formen haben nur in fo fern Interesse, als die Wahrscheinlichkeit diefes Zweckes ben diefer groffer, ben jener fleiner ift. Aber eben um diefes legtern Unterschiedes willen, und weil die Aufflarung des Zeitalters fich nicht mehr mit der Frage begnügt: wie wird regiert? sondern auch noch die andere berichtigt wiffen will: woher und mit welcher Befugniß regiert werde? so will sich ihr der Af. nahern und seine Drufung des representativen Sp. steme vornehmen. — Ueberhaupt schon kann gur Vollendung der Legalität einer Regierung, die Frage nicht ausgewichen werden : von wem muß dieselbe übertra. gen fenn, wenn fie rechtmäßig fenn foll? Wer bes Nachdenkens fabig ift, wird bald in dem Dilemma einverstanden fenn, daß das Recht ju regieren entweder vom Bolte felbst ausgegangen senn oder fich wo möglich, von einer noch höhern Autorität herschreiben muß. Aus der Entwicklungsgeschichte der Bernunft ergiebt fich die Erklarung, marum der Mensch naturlich und eher zur Annahme des zten Gliedes dieser Disjunktion und dann erft fpaterhin jum erftern gelangen mußte. Alles mas den Begriff von aufferors bentlicher Macht und Groffe ben fich führt, alles mas ! in einem hoben Grade wohlthatig erscheint, das schreibt ber Menfch in feiner Rindheit dem Ginflug der unfterb. lichen Gotter gu. Erft nachdem die Bernunft ihre bochfte Ausbildung erhalten hat, macht fie die überrafchende Entdeckung, daß die himmlische Bottheit, der fie so lange auffer fich buldigte, in ihr felbst wohnt. Aber diefe Entdeckung muß felbft gemacht, felbft verftanden fenn, wenn fie eine Grundlage der Ordnung, Tugend und fittlichen Religion werden foll; als bloge Heberlieferung aufgegriffen und fortgepflangt, wurde fie jur Anarchie, Unsittlichkeit und Jrreligion führen. It einmal bas Auge ber Bernunft geoffnet, bann fallen die Schuppen, und die Niederlage des Vorurtheils ist unvermeidlich. Das ift bas Schickfal alles Scheins; einmal wird und muß die Wahrheit wirt, Go wurden auch fehr naturlich die Stellvertreter der Gottheit in Representanten des Bolks Wird aber einmal die Bolkssouverais umgeschaffen. nitat anerkannt, fo ift das Stellvertretungefoftem, im meiteffen Ginne, das einzig mabre; feuber oder fpa: ter muß es alle andern verschlingen. - In der jedem Note wesentlich und unveräusserlich inherirenden Macht, fich felbst eine politische burgerliche Ordnung zu geben, fie zu erhalten, zu verändern und aufzuheben, besteht Die Bolfd ouverainität. Satte man fich immer einen richtigen Begriff von dem eigentlichen Grund und Befen diefer Eigenschaft gemacht, fo murde fie meniger bestritten, aber auch weniger gemißbraucht worben fenn. Wir murden nicht Fürsten gegeben haben, welche fie laugnen zu muffen glaubten, um fich felbst auf ihren Thronen zu erhalten; republikanische vom Wolf felbst gewählte Representanten wurden nicht über die Frage gestritten haben, ob die Souverainität des Bolts veräufferlich oder unveräufferlich fen; vielweni ger murten fie fagen durfen, diefelbe fen an fie ubergegangen; am allerwenigsten hatte man es magen durfen, dieselbe auf das bloge Bahlrecht einzuschrän: ken, oder gar alle Regierungen für despotisch zu erklaren und als unrechtmäßig zu bekriegen, in welchen der Regierende nicht bestimmt und ausdrücklich vom Bolle erwählt ift.

Die Souwcrainität des Volks ist entweder reel, wie in der perfonlichen Demokratie, da ein jeder seine Rechte silbst ausübt; da das souveraine Volkzugleich selbst regiert: dieses Joeal politischer Volkommenheit, hat zwar in der Erfahrung nie existirt und kann nicht existiren; weil aber auch keine andere Form

in der Ausubung gang rein erscheint, fo fann es dem. unerachtet als eine fehr fleinen Staaten eigenthumliche Regierungsart betrachtet werden. Da aber, jumal in gröffern Daffen, das Bolf nicht felbft regieren und regiert werden fann, fo bleibt fur diefelben die reprefentative, d. i. Diejenige Form übrig, da der Gon. verainitat bes Bolts unbeschadet Die Regierung mit deffen Einwilligung übertragen wird. Die neue Theorie bestimmt Dieje Uebertragung fo, daß die Gewalten gesondert fenn, daß die Wahlen felbft, gu bestimmten Beiten und nach gefetlichen Formen vom Bolt felbit geschehen; Die fo gewählten beiffen Representanten. Diefe Form wird febr uneigentlich die reprefen. tative Demokratie genannt (Name in dem Subjeft und Pradifat fich einander gerftoren), fie follte vielmehr representative Aristotratie beiffen.

Bur mahren Stellvertretung des Boltes find bren Dinge wefentlich nothwendig : die frene, eigene, aufgeflarte Bolfemahl; die genaue und bestimmte Begranjung ber Bollmacht; endlich die Garantie, ober Die Burechtweisung ber etwanigen Abweichungen von ber Constitution und Instruction. Die Bahl des Bolfes muß fren, nicht durch Gewalt ober Furcht erzwungen, nicht durch Beriprechungen ober Schmeichelenen bestochen senn; jede Art von Intrigue ben der Bolfs. wahl muß Sochverrath in diejem Syftem fenn, Da fie geradezu gegen die erste und allerwichtigfte Sand. lung der Souverainitat gerichtet ift. Sie muß aber auch aufgeflart fenn: es ift ungedentbar, bag bas Bolk bey seiner Wahl einen andern, als den Zweck seines eigenen mahren Besten haben tonne. Die Beurs theilung diefes mahren Beften, der dahin führenden Mittel, ber dazu erfoderlichen Eigenschaften und Derfonen, fest fchon nicht gemeine, weit verbreitete Ginsichten voraus. Wählt es ohne dieselben, so ift das nicht Bahl feiner Bernunft, fondern feiner Umwiffen. heit oder Leidenschaft. Doch alle Diese Erfodernisse einer rechtmäßigen Bolkdwahl vorausgefest: fo gefchieht durch diefen erften Aft noch feine liebertragung von irgend einer Gewalt: nur die Gubiette werden aus. g zeichnet, an welche dieseibe übergeben foll. Durch den zweyten Uft erst wird die aufgetragene Auforität nach dem Willen des Converging bestimmt und auf Die Zwecke deffelben begrangt : eine precise Juftruktion ber Beauftrageten ift wesentliches Beding des Stells vertretungespfteme, ohne welches das legtere unvermeid. lich in neuen Despotismus übergeht: Die Inftruftion muß nicht allein Die Gegenstände, welche ben Stell-

vertretern aufgetragen werden, fondern auch die Breng. linie bezeichnen, Die es deutlich machen muß, in wie weit benfelben eben Diefe Gegenftande ju bearbeiten, anvertraut werden. Durch den britten Aft endlich wird der Couverain gegen die Eingriffe und Diffbrauche ber conflituirten Gewalten in Sicherheit gestellt. find 2 Salle möglich; entweder einzelne Deputirte machen fich bes öffentlichen Zutrauens dadurch verlutftig, daß fie uneingedent ihres Charafters, ihrer Wurde, entweder fo grob eigennutige und leidenschaftliche Grundfaße auffern oder folche Bemuhungen auftrengen, Die dem Geift der achten Representation geradezu mis derftreiten und ihren Zweck verftoren: oder die gefamte Representation befindet fich in Diesem Fall. muffen die Committenten das Recht haben, fie muffen in Die Möglichkeit gefest werden, ihre Ungufriedenheit öffentlich zu bezeingen, ihr ubel gegrundetes Bertrauen guruckeinehmen und ihre Bahl felbft zu widerrufen. Singegen mofern im legtern Fall die Constitution ihre Garantie nicht in fich felbst enthalt: fo ift fie wefents lich mangelhaft; fie entwickelt ben Rein ber unausweichlichen Zerfforung in ihrem eigenen Schoofe, fie fann fich nicht anders mehr als durch Gewalt zu er. halten hoffen.

So steht nun dieses System in reizender theoretischer Bollendung da: weinn es aber darum zu thun seyn soll dieser glanzenden Idee Realität in der wirklichen Menschenwelt zu verschaffen: so muß zu der absoluten Möglichkeit die sie hat, auch die hypothetische, zu der theoretischen Begründung auch noch die praktische hinzukommen, und dann wann diese transcendentel zu Stande gekommen ist, so muß sie noch um glucklich im Menschenleben eingeführt zu werden, autheopolozaisch geschent son

gisch gesichert senn.

Die Bedingung eigener, freyer, aufgeklarter Volkswahlen ist eine Foderung, deren Ersüllung in der Hypothesis eben so unmöglich, als die Bedingung an sich unnachläßlich ist. Das souveraine Volk soll seinen Stellswertretern durch eine bestimmte Justruktion die Grenzlinie ihrer Competenz ziehen. Aber welche Urversammslung ist im Stande, die groffen Bedürfnisse des Staats in den aussern und innern Verhältnissen zu wägen, zu leiten? Wer eine Gesetzgebung und Regierung instrukren will, der muß selbst Gesetzgeber und Regent sept können. Das Volk hat das Recht, sein Jutrauen zurückzunehmen, und einen Representanten, dem es an der gehörigen Fähigkeit, Redlichkeit und Würde sehlt, üben seiner Stelle wieder abzuruffen; aber mit ten Ur-

versammlungen loset sich das Bolk selbst wieder auf; ber Souverain verschwindet und macht einzelnen Burgern Platz. Geset endlich, ein Constitutionsgericht wacht über die Verfassung: wer garantiet dann die gewissenhafte Unbestechbarkeit und die Unmöglichkeit einer Collusion seiner Glieder mit den Autoritäten, welche sie beschränken, bewachen, beurtheilen sollen.

Rur bann barf man fagen, baf eine Ration wirts lich und wurdig reprafentirt fen, wenn die Stellvir tretung gleichsam eine Nation im Kleinen ift; wenn jene alle Einsichten und Tugenden, den Willen und die Macht, die Intereffen und Zwecke von diesen in fich vereiniget. Die bloffe Bolksmahl ift nur ein einzelnes Beding der tepresentativen Regierung; durch diesen einzige Attribut, wenn die übrigen noch fehlen, wurd fie noch jo wenig gesegmäßig und beglückend, als durch das Erbrecht, oder jede andere eingeführte, durch lange unwidersprochene lebung genehmigte Wahlart. 28ill man eine wahre, d. i. zugleich eine formelle und reelle Reprasentation haben, so muß bafur gesorgt werden, nicht nur bag bas Bolt mablen, fondern daß es gut wählen könne. Die Qualität des Wählenden und des zu Erwahienden muß daber zu einer stellvertretens den Berfassung allemal ein überaus wichtiges Augenmerk jenn. Es ift darum ju thun, daß die Manner, welchen das offentliche Beil anvertraut werden foll, ihre intellefruelle und moralische Tauglichkeit auf eine Art beglaubigt haben, welche das offeniliche Zutrauen figiren und firren tonne. Wie unvollkommen, wie unbefriedigend find in dieser Rucksicht alle vorhandenen Confruttionen? Die auffern fowohl perfonliche als Berhaltnischaratter, welche in denjelben sowohl als in der empirischen Staatslehren angeführt werden, find weiter nichts, als gunftige Prasuntionen ohne alle Buverläßigfeit. Durch bas Beding bes Bermogens ift für reelle Representation noch gar nichts gewonnen, ta Bermogen an fich feine Sahigfeit geben fann, und ba felbst die Anhänglichkeit and Baterland sich nicht allemal nach Diefem Diaaffiabe berechnen luft. Das alte angestamte: Landu. Burgerrecht ift n. bieibt ein wesentlicher Charafter der Wahlfahigkeit; es ift eine wenigstens beruhigende Garantie des Patriotifin : doch auch diese prasunitive Gewährteiftung der Baterlandstreue ift noch teine für die Tüchtigkeit. Einen besonders schönen Charafter liefert und das eheliche, aber noch mehr das elterliche Verhaltniß, nicht nur weil es in der That ju den moralischen Bsichten des Burgere gehört, sondern weil es bad einige unauflögliche?

Band der Gesellschaft ist. Das Laterverhältniß ist a so eine sehr ehrwürdige Eigenschaft der Wahlfashigkeit für die hohern und wichtigern Staats. Steuen, und eine der sichersten Berdürgungen der Vaterlandstreue; aber auch sie vermagies nicht, die ersoderliche Tüchtigkeit zu verschaffen. Wenn das Alter gleich einen unläugdar wichtigen Charafter der Wählbarkeit an die Hand giebt, so ist, näher betrachtet, doch nicht die Tauglichkeit selbst. — Die angesührten und alle übrigen Ersodernisse der Eligibilität, die noch angesührt werden können, geben noch gar keine Garantie der vier unausbleiblichen Eigenschaften einer reellen Representation, der Vaterlandstreue, der intellektuellen, der habituellen und der moralischen Tauglichkeit.

Das Recht feine Stellvertreter felbft zu mablen, fann für das Bolt erft dann fact finden, wenn man wird bewiesen haben, daß feine Couverainitat ein Recht fen und daß es eine inharirende Sabigfeit, gut au mablen, befige. Run ift jene Couveramitat ein Saftum nicht ein Recht, und diese Sabigfeit tann Dermalen noch in teinem Bolf eriffiren. Wo aber teine Fahigteit ift, ba ift ewig fein Bejugnif und ohne Bo fugnif kann ewig fein Recht gedenkbar fenn. 3ft es nun am Tage, daß eine mabre, formelle und reelle Representation, weder durch Fesifi. llung aufferer Qualifitationen , noch durch den dermaligen Grad der Cultur, auf welchem die Bolter Europens fichen, möglich fenn tann, fo ift auch wohl der Beweis vollendet, daß Die Botter erft noch durch Rationalerziehung für Dieje Form gebildet werden muffen. - Dan fete den Grund. fat feft: Riemand joll in den Bollzichungerath, in Die Gesetgebung, in das oberfte Tribunal, in Die Centralverwaltung, niemand in die Bollziehungscomittees, Die jest unrepublikanisch in den Sanden einzelner Dinifter liegen u. f. m., gewählt werden fonnen, ale wer fich in unferm Rationalin fitut dazu geeignet bat : Diefen Charafter der Eligibilität einmal fesigefest, mit welcher Schnelligfeit wurde ber eleftrische gunte achter Aufflarung durch alle Glieder der Staatsverkettung fortlaufen! Der Bater der Menichen hat das Rullhorn Des Genies über alle Stande gleichmäßig aus. geleert. D, was tonnte, mas mußte aus der Menichbeit werden, wenn alle Talente und Tugenden aus allen Claffen, allen Standen ju Lage gefodert, in der Bert. ftable ber Ration entschlackt, geläutert, und vom Dratel ber aufgeklarten offentlichen Mennung in ihren eigentlichen Wirkungsfreis gewiesen murben!

2) Briefe an ben Berausgeber über Landbau und Industrie. Fortf. (G. 44 — 70). Sie enthalten die intereffante Beschreibung einer landwirthschaftlichen Reife (vom Commer 1799) in der Rabe von Bern, burch Raugen, den Bylhof, Schuppberg, Schupfen, Raps perswyl. 3) lieber die Territorialauflage von 2 vom 1000 in Belvetien, v. Ser ausgeber. Fortf. (6. 71-84) Der Bf. bringt besonders barauf, bag ber Schuldner dem Staate Die Auflage ber 2 vom 1000 bezahle, welche der Glaubiger von bemienigen Capitale ju jahlen batte, fo er ben dem Schuldner fteben bat, Diefe bezahlte Auflage aber dem Glaubiger an dem ihm schuldigen Zinje abziehe. 4) Fragment eines Gesprächs zwischen Gocrates und Alcidiades. Aus dem erften Alcibiades bes Plato. Von Prof. hottinger in Burich (G. 85 — 100). Socrates bringt den Alcibiades ju dem Gestandnisse, daß er, Alcibiades, von Recht und Unrecht nichts verftebe, es aber zu verfteben menne, und im Begriffe fen, in der Boltsverfamm. lung aufzutreten, um über bas Rath zu ertheilen, mo. von er nichts verstehe. 5) Vorschlag zur Eindams mung des Ryodans und felbst zu diejes Tluffes nachmatiger Schiffbarmachung, von feinem Ausfluß in den Lemanerfee, bis oberhalb Brieg, von B. Wild, Dir. der Saizwerte in Ber und Reg. Commiffar im Canton Bauts (S. 101 — 25). Ein aufferst wich. tiger Auffaß. 6) Beantworfung der Frage: Warum nehmen die Schweizer nicht thatigen Antheil am Artege? Det. 1799 (G. 126 - 39). Der Berf. will die Nation von dem Borwurffe tetten, als mare Mangel an Kriegemuth, an Tapferfeit, an Frenheitsgefühl, an Nationalftoly und an Baterlandsliebe, Edhuld an jener Richttheilnahme. 7) Etwas über das Oberland von dem Kunstmahl Ronig und vom herausg. (S. 240 - 60) Man findet hier insbesondere, Rachricht von der Ziegenmilch : und Ziegenmolkenanstalt des Dr. Eberfold zu Marmuble Der Borftadt von Unterfeen. 8) Belvetiens Wiedergeburt. - Ein Epigramm, beffen Erlauterung jumal, febr plump ift. 9) Ungeigen und Rotigen von helvetischen Runftern und den vorzüglich. sten ihrer Arbeiten mahrend der Revolution (G. 163 bis 81). 10. 11) Schach Abbas und Philosophie. 3men fleine Gedichte von Pfeffel. 12) Titelfauf 13. 14) Schweizer - Lied im Wolfston von Woß. und B'huet di Gott, Lied fur die Baterlundevertheis diger; zwen Volkslieder von | Pfarrer Safliger. 15) Die Leuchte der Limmat. Romange. Aus dem Frang. Des B. Bridel.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Mittwoch, den 22 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 30 Vendemiare IX.

Un die Abonnenten.

Da mit bem Stuck. 156, bas zwente Quartal bes neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, fo find die Abonnenenten erfucht, mann fie die Fortfetung ununterbrochen zu erhalten munschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey ausser Bern, ju erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ift die Fortsetzung folgender Blatter, von denen noch Eremplare um bengefeste Preife zu haben find:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr. Reues helvetisches Tagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr. Reues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr. Reuer schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes

Die Lucken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sollen in einigen Suplementen für diese Supfobald fich eine hinlangliche Zahl Abonnenten fur diefe Supplemente gefunden hat. Man pranumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder ben J. A. Ochs. Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin

dren ju den 3 Banden des schweizerischen Republikaners und dasjenige jum erften Band bes Lagblatts erfchienen : bie ubri-

gen follen nachfolgen.

Vollzieh ungerath. Beschluß vom 16. Oft.

Der Vollziehungerath der helv. Republik — In Betrochtung, daß in dem Befchluß vom 19. Merz 1800 diejenigen Cantone und Distritte bereits benennt find, welchen ein Aufschub zur Bezahlung ber Grundzins . Lostaufsintereffen fur die Jahre 1798 und 1799 hat jugestanden werden tonnen; daß dazumal schon auf alle Grunde Rucksicht genommen worden; daß eine weitere Ausdehnung die groften Schwierigkeiten nach fich ziehen wurde; daß endlich die Gemein. den des Cantons Bern mit den ausgenommenen Gegenden gar nicht in die gleiche Classe ju feten find;

Mach angehörtem Bericht feines Finanzministers beschließt:

- 1. Sammtliche Gemeinden des Cantons Bern, welche um Aufschub oder Nachlaß ihrer dem Staat fchuldigen Grund = und Bodenginfe ben der Regies rung angesucht haben, sind in ihrem Begehren abgewiesen.
- 2. Gegenwartiger Beschluß dienet jur Antwort auf alle aus dem Canton Bern sowohl als aus allen andern durch den Beschluß vom 19. Mers 1800 nicht ausgenommenen Cantonen oder Distritten deswegen eingegangenen Betitionen — mit Aus. nahm jedoch derjenigen, welche um Nachlaff oder Aufschub von dergleichen Grund, und Bodenzinfen einlangen, Die erweislich fur Concesionen von Privilegien und Rechten entrichtet wurden, welche vermoge der Constitution und Gefete aufgehoben find; oder die willführlich auf neu urbar gemachte Grundflücke gelegt worden, welche fich noch in der hand des Urbarmachers befinden; oder die endlich auf Gutern haften, welche durch Maturwirkungen gu weiterer Anpflanzung untauglich find, und worüber die Zinspflichtigen die erforderlichen Beweisthumer zu leiften im Stande fenn werden.
- 3. Dem Finangminifter ift die Bekanntmachung bef. felben, fo wie die ungefaumte Einziehung Der Bodenzinse aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetgebender Rath, 16. Oft.

(Fortsetung.)

(Beschluß bes Berichts ber Finangcommission über die ju verkaufenden Rat. Guter im C. Bern.) Schloß und Buter von Gottstadt, enthalt nebft 9 Bebauden 58 Juch. Land, ift für 30000 Fr. geschätt